

## Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
	<b>Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 4</b> Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.</p>	<p><sup>1</sup> Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die <del>Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson</del> vier Bereiche:</p> <p>a. den Kernauftrag mit den Auftragsfeldern Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson;</p> <p>b. die Ressourcen für Klassenlehrpersonen;</p> <p>c. die Ressourcen für besondere Aufgaben (Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);</p> <p>d. die Altersentlastung, Kompensation.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
<p><sup>3</sup> Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht 82,5 %, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende 5 %, Schule 7,5 %, Lehrperson 5 %. Diese Aufteilung kann im Einzelfall im Einverständnis mit der Schulleitung geändert werden.</p> <p><sup>4</sup> Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden.</p> <p><sup>5</sup> Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss.</p> <p><sup>6</sup> Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.</p> <p><sup>7</sup> Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags.</p> <p><sup>8</sup> Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über die vier Auftragsfelder im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>	<p><sup>3</sup> Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht <del>82,5 %</del>, <u>ca. 87,5% (ca. 1670 Stunden)</u>, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende <del>5 %</del>, <u>ca. 5% (ca. 95 Stunden)</u>, Schule <del>7,5 %</del>, <u>ca. 5% (ca. 95 Stunden)</u>, Lehrperson <del>5 %</del>. <u>Diese Aufteilung kann im Einzelfall im Einverständnis mit der Schulleitung geändert werden. ca. 2,5% (ca. 48 Stunden).</u></p> <p><sup>8</sup> Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über <del>die den</del> <u>den Kernauftrag mit den vier Auftragsfeldern</u> im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
<p><sup>9</sup> Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.</p>		
<p><b>Art. 10</b> Arbeitszeit</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.</p>	<p><sup>2</sup> Das Rektorat beziehungsweise die Schulleitung kann verlangen, dass die Lehrpersonen im Umfang vom 10% der Nettoarbeitszeit (ca. 190 Stunden bei einem Vollpensum) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden (ca. 80 Stunden bei einem Vollpensum).</p>	
<p><b>Anhänge</b></p>		
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.</p> <p>1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung.</p> <p>1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des beruflichen Auftrages gemäss Art. 4 bis 8 der Verordnung abdeckt.</p>	<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>1.1 Klassenlehrpersonen werden wie folgt entlastet beziehungsweise entschädigt:</p> <p>a. Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um zwei Lektionen.</p> <p>b. Bei Klassenlehrpersonen der 4. bis 6. Klasse der Kantonsschule werden die Aufgaben nach Aufwand entschädigt.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.	
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	